

Vereinssatzung

§ 1 Der Verein „**Baku yie - together as one**“ e.V. mit Sitz in Durchhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist unter II. „Zweck des Vereins“ näher beschrieben.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Tätigkeitsbereich

1. der Verein führt den Namen „**Baku yie - together as one**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
2. Der Verein ist überparteilich, konfessionell sowie weltanschaulich unabhängig
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

Unterstützung von Projekten, Organisationen sowie Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Aufbau eigener Projekte und Schaffung von Arbeitsplätzen in Ghana,
Dient der Verständigung und des interkulturellen Lernens zwischen Ghana und Deutschland und wird auch in Deutschland Projekte und Veranstaltungen unterstützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die unten aufgeführten Punkte 1-6

1. Together for children:

Unterstützung / Förderung und Stärkung von Kinderrechten durch Aufklärungsveranstaltungen und Workshops in Bildungseinrichtungen. Eindämmung des Kinderhandels und der Kinderarbeit durch Aufklärung und Unterstützung der Eltern, Erstellung von Informationsbroschüren.

2. Together for health:

Unterstützung des Gesundheitswesens durch Aufbau einer Gesundheitsstation.

3. Together for women:

Unterstützung und Stärkung der Frauenrechte durch Aufklärungsveranstaltungen und Workshops, Existenzgründung für Frauen durch Mikrokredite.

4. Together for nature:

Wasserversorgung durch den Bau von Brunnen, Energiebereitstellung durch Finanzierung von Solarzellen, Umweltschutz durch Aufklärung/Information/Workshops, Förderung des ökologischen Anbaus und des fairen Handels durch Unterstützung von Kleinbauern in Form von Mikrokrediten.

5. Together for humanity

Stärkung und Einhaltung der Menschenrechte durch Information und Workshops, Förderung des interkulturellen Lernens und der Interkulturellen Kompetenzen /Interkulturellen Kommunikation durch Workshops in Schulen und in der Erwachsenenbildung.

6. Together for education

Unterstützung / Förderung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen, vor allem in den Bereichen Bildung durch Bildungspaten. Unterstützung von Bildungseinrichtungen und Kinderheimen durch Bereitstellen von Materialien wie Bücher, Schreibwaren, Sportgeräten, Spielsachen und Beteiligung an Bauprojekten.

Unterstützung des Bildungswesens durch den Bau von Bildungseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Ausbildungsstätten.

Bestärkung der Bildungssysteme zur Vermittlung interkultureller Erziehung und zur Vermittlung universaler und menschlicher Werte.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Keine Person darf durch überhöhte oder zweckfremde Verwaltungsausgaben, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet.

III. Mittel des Vereins/Haftung

Der Verein finanziert sich durch:

1. Spenden
2. Sponsoren
3. Veranstaltungen (z.B. Bazare, „Flohmärkte“ o.ä.)
4. Öffentliche Mittel
5. Mitgliedsbeiträge
6. Erwirtschaftung von Mitteln die dem Vereinszweck wieder zugeführt werden

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser nur mit dem Vereinsvermögen.

IV. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person durch schriftlichen Antrag werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen vier Wochen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Jedes Mitglied kann gegen jedes andere Antrag auf Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen diese Satzung stellen. Der Beschuldigte hat Anhörungsrecht; eine Begründung des Antrages muss ihm vorher zugestellt sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, einen Monat vor Quartalsende
- Ausschluss
- Nichtbegleichung der Mitgliedsbeiträge von 12 Monaten und nach zweimaliger Zahlungsaufforderung
- Tod

V. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck des Vereins Schaden zufügen könnte.

VI. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

VII. Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Wahl eines Protokollführers für die Mitgliederversammlung.
2. Wahl des Vorsitzenden auf drei Jahre.
3. Wahl eines Stellvertreters auf drei Jahre.
4. Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes vom Kassenprüfer.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
7. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich einberufen. Darüber hinaus kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies erfordert.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind.

9. Bei nicht Beschlussfähigkeit ist eine weitere Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen schriftlich einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
10. Die Mitgliederversammlung verabschiedet Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit abgegebener, gültiger Stimmen. Zur Satzungsänderung des Vereins einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Zur Auflösung des Vereins sind neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
11. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Es soll Ort, Zeit, Teilnehmer, Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
Anträge und Anregungen an den Vorstand, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme neuer oder Beendigung bestehender Arbeitszweige des Vereins, deren Erweiterung, Einschränkung oder Veränderung sowie im Hinblick auf Maßnahmen, die für den Auftrag und Zweck des Vereins von erheblicher Bedeutung sind.

VIII. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Personen und zwar:

1. dem Vorsitzenden, sowie
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Vertretung erfolgt durch die beiden Vorsitzenden, wobei jeder Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle vertretungsberechtigt ist.

IX. Aufgaben des Vorstands

1. Rechtmäßige Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere bei der Abwicklung aller Rechtsgeschäfte.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Kirchengemeinde Durchhausen zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Durchhausen, den 28. Dezember 2011